

Satzung der Gemeinde Overath über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken

Aufgrund der §§ 101 Ziffer 1 und 103 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Gemeinde Overath am 21.06.1972 für das Gebiet der Gemeinde Overath folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung regelt Beschaffenheit und Größe der nach § 10 Abs. 2 der BauO NW auf einzelnen Baugrundstücken anzulegenden Spielplätze für Kleinkinder.

§ 2

- (1) Die Spielplätze müssen mindestens 25 qm groß sein.
- (2) Werden auf einem Baugrundstück drei oder mehr Wohnungen mit insgesamt mehr als 320 qm Grundfläche in Aufenthaltsräumen errichtet, sind zur Ermittlung der Mindestgröße der Spielplätze 5 qm je 50 qm dieser Grundfläche anzusetzen; hierbei bleibt Wohnraum in Wohnungen mit weniger als 40 qm Grundfläche in Aufenthaltsräumen unberücksichtigt.
- (3) Die Spielplätze brauchen nicht größer als 150 qm zu sein.

§ 3

Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie keine Unfallgefahren bergen und vor unzuträglichen Einwirkungen Schutz bieten. Sie müssen gefahrlos auf direktem Weg von den Gebäuden erreichbar sein. Darauf spielende Kinder müssen von den Wohnungen aus beobachtet werden können.

§ 4

- (1) Grundstücksflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr stattfindet oder von denen sonstige Gefahren für spielende Kinder ausgehen, sind gegen die Kinderspielplätze mit 70 - 90 cm hohen Einfriedigungen abzugrenzen.
- (2) Sind derartige Flächen auf dem Grundstück nicht vorhanden, sind die Grundstücke selbst mit einer 80 cm hohen Einfriedigung gegen den öffentlichen Straßenraum abzugrenzen. Soweit durch Bebauungsplan oder Satzung bisher niedrigere Einfriedigungen vorgesehen sind, werden diese Bestimmungen aufgehoben.

§ 5

- (1) Die Oberfläche der Spielplätze muss so beschaffen sein, dass sie nach Regenfälle schnell abtrocknet sowie Hüpf- und Ballspiele zulässt. Sandmulden müssen wenigstens 70 cm Spielsand über einer wasserdurchlässigen Kiesschicht enthalten.
- (2) Jeder Spielplatz muss wenigstens eine Sandmulde von 5 qm haben und mit einem Spielgerät für Kriech-, Rutsch- oder Kletterspiele ausgestattet sein. Bei Spielplätzen von mehr als 25 qm ist für je weitere 40 qm ein qm Sandmulde mehr zu schaffen und ein zusätzliches Spielgerät aufzustellen.
- (3) Spielplätze ab 50 qm sollen durch eine 70 - 80 cm hohe Spielwand so unterteilt werden, dass auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen; diese Spielwände müssen für Ball- und Malspiele geeignet sein.

§ 6

Es ist sicherzustellen, dass die Spielplätze, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen ständig benutzbar und in hygienisch einwandfreiem Zustand sind.

§ 7

Abweichungen von dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauO NW zulassen.

§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die vorgeschriebenen Kinderspielplätze nicht anlegt oder nicht nach Maßgabe des § 6 unterhält,
- b) die Bestimmungen über Ausstattung und Beschaffenheit der Spielplätze nicht beachtet.

Overath, den 28.06.1972
Bürgermeister